

# Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

## INHALTSVERZEICHNIS

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 2021

Heft 1

### Amtlicher Teil

| Nr.                             | Datum        | VkBl. 2021                                                                                                                                                                                  | Seite |
|---------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Zentralabteilung</b>         |              |                                                                                                                                                                                             |       |
| 1                               | 19. 11. 2020 | 85. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –                                                                                  | 2     |
| <b>Straßenverkehr</b>           |              |                                                                                                                                                                                             |       |
| 2                               | 03. 12. 2020 | Kraftfahrzeugkennzeichen<br>Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten                       | 2     |
| 3                               | 10. 12. 2020 | Begutachtung zum Geräuschverhalten bei Änderungen an Einzelfahrzeugen                                                                                                                       | 2     |
| <b>Grundsatzangelegenheiten</b> |              |                                                                                                                                                                                             |       |
| 4                               | 02. 12. 2020 | Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M331 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 | 6     |

| Nr.                               | Datum        | VkBl. 2021                                                                                                                                                                                              | Seite |
|-----------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5                                 | 02. 12. 2020 | Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Sondervereinbarung RID 8/2020 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 | 7     |
| <b>Wasserstraßen, Schifffahrt</b> |              |                                                                                                                                                                                                         |       |
| 6                                 | 04. 12. 2020 | Einführung technischer Baubestimmungen DIN 19700 Stauanlagen, Teil 13 „Stautufen“, Ausgabe Juni 2019                                                                                                    | 8     |
| 7                                 | 04. 12. 2020 | Bekanntmachung des MEPC.2/Rundschreiben 26 „Vorläufige Einstufung flüssiger Stoffe“                                                                                                                     | 9     |
| 8                                 | 08. 12. 2020 | Bekanntmachung der Besatzungsliste, die nach § 22 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes zu veröffentlichten ist                                                                                               | 9     |
| <b>Aufgebote</b>                  |              |                                                                                                                                                                                                         |       |
| 8a                                | 15. 01. 2021 | Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.                                                                                                                                                                          | 12    |
| <b>Nichtamtlicher Teil</b>        |              |                                                                                                                                                                                                         |       |
| Berichte und Mitteilungen         |              |                                                                                                                                                                                                         | 20    |

### Beilagenhinweis:

Die heutige Print-Ausgabe unserer Zeitschrift enthält eine Verlagsbeilage (Verkehrsblatt-Sammelordner 2021), die digitale Ausgabe eine Beilage der GPJ Verlag GmbH.

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

## AMTLICHER TEIL

### Zentralabteilung

**Nr. 1      85. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 84. Satzungsantrages – exklusiv des 80. Satzungsantrages – wird wie folgt geändert. Die Änderungen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 09.12.2020 genehmigt.

(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 78)

#### Artikel 1

In § 168 Abs. 3 (Entscheidung und Rechtsmittel) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Über den Einspruch entscheidet der Einspruchsausschuss mit Sitz in Münster.“

#### Artikel 2

Der 85. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. November 2020.

gez. Robert Prill  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

(VkBli. 2021 S. 2)

### Straßenverkehr

**Nr. 2      Kraftfahrzeugkennzeichen  
Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten**

Berlin, 03. Dezember 2020  
StV 21/7362.2/5-3419011

Das Auswärtige Amt hat angeregt, dem UN-Habitat/Sekretariat der Vereinten Nationen für Wasserversorgung (UN-Habitat/GWOPA) ein Sonderkennzeichen für Kraftfahrzeuge zu erteilen.

Dem UN-Habitat/Sekretariat der Vereinten Nationen für Wasserversorgung (UN-Habitat/GWOPA) werden die Sonderkennzeichen

**„0-310“ und „BN-310“**

für seine Kraftfahrzeuge zugeteilt.

Die Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten, wird entsprechend fortgeschrieben.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Dr. Frank Albrecht

(VkBli. 2021 S. 2)

**Nr. 3      Begutachtung zum Geräuschverhalten bei Änderungen an Einzelfahrzeugen**

Bonn, den 10. Dezember 2020  
AZ: StV 23/7352.1/3

Im Rahmen des Bund Länder-Fachausschusses Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) wurde ein Beschluss zum Geräuschverhalten bei der Begutachtung von Einzelfahrzeugen im Zusammenhang mit § 13 EG-FGV; § 19 und § 21 StVZO gefasst.

Die nachstehenden detaillierten Festlegungen werden im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden bekanntgegeben.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Guido Zielke

**1. Genehmigungspflicht von Austauschschalldämpferanlagen für M1-/N1-Fahrzeuge**

**1.1 Rechtliche Ausgangslage zur Rahmenverordnung (EU) 2018/858**

Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 gestatten die EU-Mitgliedstaaten, dass „Bauteile und selbstständige technische Einheiten, einschließlich der für den Zubehör- und Ersatzteilmarkt bestimmten, ... nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden,“ dürfen „wenn sie den Anforderungen der in Anhang II aufgeführten einschlägigen Rechtsakte entsprechen und gemäß Artikel 38 gekennzeichnet sind“.

Mögliche Abweichungen vom vorgenannten Artikel 50 Absatz 1 regelt Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/858. Demnach dürfen die Mitgliedstaaten „ferner die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gestatten, die für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, für die zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Fahrzeuge auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, keine Typgenehmigung gemäß dieser Verordnung oder der Richtlinie 2007/46/EG erforderlich war“.

In dem in Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 genannten Anhang II der Verordnung ist zum Thema Geräuschpegel im Teil I die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 aufgeführt, welche jeweils die einzuhaltenden Typgenehmigungsvorschriften für den Geräuschpegel von Fahrzeugen, deren Austauschschalldämpfern und die künstlichen Minimalgeräusche (AVAS) für elektrisch betreibbare Hybrid- und reine Elektrofahrzeuge definiert.

Ergänzend hierzu führt der Anhang II Teil II (Liste der UN-Regelungen, die als Alternativen für die in Teil I genannten Richtlinien oder Verordnungen anerkannt werden) der Verordnung (EU) 2018/858 zum Thema Geräuschpegel die UN-Regelungen Nr. 51 Änderungsserie 03 und die UN-Regelung Nr. 138 Änderungsserie 00 für Fahrzeuge und die UN-Regelung Nr. 59 Änderungsserie 02 für Austauschschalldämpfer auf.

Für typgenehmigte Fahrzeuge setzt sowohl die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 als auch die UN-Regelung Nr. 51 Änderungsserie 03 die Einhaltung der Zusätzlichen Geräuschbestimmungen (ASEP: Additional Sound Emission Provisions) einschließlich des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. des hierzu inhaltlich gleichlautenden Paragraphen 6.2.3 der UN-Regelung Nr. 51 Änderungsserie 03 in allen eventuell vorhandenen Fahrmodi voraus<sup>1</sup>. Das Dokument GRB-68-03<sup>2</sup> der UNECE definiert hierbei die in den vorgenannten Vorschriften genannten Begriffe „typische Straßenfahrbedingungen“, „wesentliche Abweichungen“ und „Prüfergebnisse“.

Für typgenehmigte Austauschschalldämpfer (auch bei dem Vorhandensein von Klappentechnologien oder Soundaktuatoren (sog. Soundgeneratoren)) für die vorgenannten Fahrzeuge setzt die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 und die UN-Regelung Nr. 59 Änderungsserie 02 ebenfalls voraus, dass die Geräuschemissionen in allen eventuell vorhandenen Fahrmodi auch abseits der Prüfbedingungen unter typischen Straßenfahrbedingungen nicht wesentlich von den Prüfergebnissen abweichen.

#### Fazit zur Rahmenverordnung (EU) 2018/858:

Austauschschalldämpfer dürfen für typgenehmigte Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 nur auf dem europäischen Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, sofern sie den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 (Anhang IX) oder der UN-Regelung Nr. 59 Änderungsserie 02 (oder einer aktuelleren Änderungsserie) entsprechen und ein Genehmigungszeichen einer der beiden vorgenannten Vorschriften aufweisen.

#### 1.2 Rechtliche Ausgangslage zur Rahmenrichtlinie 2007/46/EG

Der Artikel 28 Absatz 1 der vor dem 1. September 2020 geltenden Rahmenrichtlinie 2007/46/EG besitzt

inhaltlich gleichlautende Regelungen zum Artikel 50 der Rahmenverordnung (EU) 2018/858.

Mögliche Abweichungen vom vorgenannten Artikel 28 Absatz 1 zu Bauteilen für Fahrzeuge, welche nicht nach den Rahmenrichtlinien 2007/46/EG oder 70/156/EWG typgenehmigt wurden, regelt Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie 2007/46/EG.

Die Vorgaben des Artikels 28 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG sind in Deutschland über den § 27 Absatz 2 der EG-Fahrzeug-Genehmigungsverordnung (EG-FGV) umgesetzt. Darin heißt es:

*„Selbstständige technische Einheiten oder Bauteile, die nach Artikel 19 der Richtlinie 2007/46/EG gekennzeichnet werden müssen, dürfen zur Verwendung im Straßenverkehr nur feilgeboten, veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der in Anhang IV in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2007/46/EG genannten Rechtsakte genügen und entsprechend gekennzeichnet sind.“*

In dem in § 27 Absatz 2 der EG-FGV genannten Anhang IV der 2007/46/EG sind zum Thema Geräuschpegel im Teil I sowohl die Richtlinie 70/157/EWG, als auch die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 aufgeführt, welche jeweils die einzuhaltenden Vorschriften für den Geräuschpegel von Fahrzeugen und deren Austauschschalldämpfern definieren. Die hierbei im Rahmen der Typgenehmigung jeweils anzuwendende Vorschrift regelt der Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit den im Anhang III genannten Terminen für Kraftfahrzeuge und der Artikel 4 Absatz 2 für Austauschschalldämpfer der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.

Ergänzend hierzu führt der Anhang IV Teil II (UNECE-Regelungen, die als gleichwertige Alternativen zu den in Teil I genannten Richtlinien oder Verordnungen anerkannt werden) für das Thema Geräuschpegel die UN-Regelungen Nr. 51 Änderungsserie 02 für Fahrzeuge und die UN-Regelung Nr. 59 Änderungsserie 01 für Austauschschalldämpfer auf.

Für typgenehmigte Fahrzeuge setzt lediglich die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. eine eventuell fakultativ zur Anwendung gekommene Genehmigung gemäß der UN-Regelung Nr. 51 Änderungsserie 03 die Einhaltung der Zusätzlichen Geräuschbestimmungen (ASEP: Additional Sound Emission Provisions) einschließlich des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. des hierzu inhaltlich gleichlautenden Paragraphen 6.2.3 der UN-Regelung Nr. 51 Änderungsserie 03 in allen eventuell vorhandenen Fahrmodi voraus<sup>3</sup>. Das Dokument GRB-68-03<sup>4</sup> der UNECE definiert hierbei die in den vorgenannten Vorschriften genannten Begriffe „typische Straßenfahrbedingungen“, „wesentliche Abweichungen“ und „Prüfergebnisse“.

Im Fall von typgenehmigten Austauschschalldämpfern (auch bei dem Vorhandensein von Klappentechnologien)

<sup>1</sup> Die Geräuschemissionen des Fahrzeugs oder der Austauschschalldämpferanlage unter typischen Straßenfahrbedingungen, die sich von den im Rahmen der Typgenehmigungsprüfung gemäß Anhang II und Anhang VII berücksichtigten Bedingungen unterscheiden, dürfen nicht wesentlich vom Prüfergebnis abweichen.

<sup>2</sup> <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29grb/refdocs.html>

<sup>3</sup> Die Geräuschemissionen des Fahrzeugs oder der Austauschschalldämpferanlage unter typischen Straßenfahrbedingungen, die sich von den im Rahmen der Typgenehmigungsprüfung gemäß Anhang II und Anhang VII berücksichtigten Bedingungen unterscheiden, dürfen nicht wesentlich vom Prüfergebnis abweichen.

<sup>4</sup> <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29grb/refdocs.html>

nologien oder Soundaktuatoren (sog. Soundgeneratoren)) für gemäß der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. der UN-Regelung Nr. 51 Änderungsreihe 03 genehmigte Fahrzeuge dürfen die Geräuschemissionen ebenfalls in allen eventuell vorhandenen Fahrmodi auch abseits der Prüfbedingungen unter typischen Straßenfahrbedingungen nicht wesentlich von den Prüfergebnissen abweichen.

#### Fazit zur Rahmenrichtlinie 2007/46/EG:

Austauschschalldämpfer dürfen für gemäß den Rahmenrichtlinien 2007/46/EG oder 70/156/EWG typgenehmigten Fahrzeugen nur auf dem europäischen Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, sofern sie den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 (Anhang IX), der Richtlinie 70/157/EWG oder der UN-Regelung Nr. 59 Änderungsreihe 01 (oder einer aktuelleren Änderungsreihe) entsprechen und ein Genehmigungszeichen einer der drei vorgenannten Vorschriften aufweisen.

### 1.3 Vorgaben für die Begutachtung beim Anbau von Austauschschalldämpferanlagen

Für die nach der Rahmenverordnung (EU) 2018/858, der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG oder 70/157/EWG typgenehmigten Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 besteht eine Genehmigungspflicht für Austauschschalldämpferanlagen gemäß der harmonisierten Verordnung (EU) unmittelbar und nach den Rahmenrichtlinien der EG bzw. EWG über den § 27 Absatz 2 der EG-FGV.

Für Austauschschalldämpferanlagen für Fahrzeuge der Klasse M1 oder N1, die nach den Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EG) 2018/858 einzelgenehmigt sind, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 Absatz 3 eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht bezüglich der Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gestatten. Dies gilt ebenfalls für Austauschschalldämpferanlagen für Fahrzeuge der Klasse M1 oder N1 die nach § 13 EG-FGV einzelgenehmigt wurden. Grundlage ist für diese Fahrzeuge der Artikel 28 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG. Solange in Deutschland zu der Anwendung einer solchen Ausnahme zur Genehmigungspflicht gemäß den vorgenannten Artikeln keine allgemein bejahende Festlegung getroffen wurde, hat die Genehmigungspflicht auch für diese Fahrzeuge Bestand (Ausnahmen zu Einzelfällen gem. § 70 StVZO sind jedoch möglich).

Ein nachträglicher Anbau von Austauschschalldämpfern ohne EU-, EG-, EWG- oder UNECE-Genehmigung an nach europäischem Recht typgenehmigte Fahrzeuge oder nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO einzelgenehmigte Fahrzeuge der Klasse M1/N1, die aus ursprünglich nach der o.g. Rahmenverordnung bzw. Richtlinien typgenehmigten Fahrzeugen hervorgegangen sind, ist nicht zulässig.

Begutachtungen oder Änderungsabnahmen an den vorgenannten Fahrzeugen bezüglich des Anbaus von nicht typgenehmigten Austauschschalldämpfern z.B. im Rahmen von Leistungsänderungen können daher nicht positiv abgeschlossen werden. Als nicht typgenehmigte Austauschschalldämpfer gelten hierbei ebenfalls typgenehmigte Schalldämpfer, welche durch Veränderungen z.B. der Schalldämpfergeome-

trie oder der Ansteuerung eventueller Schalldämpferklappen oder Soundgeneratoren nicht mehr mit ihrer Typgenehmigung übereinstimmen. Auf die Verkehrsblattverlautbarung Nr. 53 aus 2018 (Heft 5/2018 Seite 214 ff) wird hierbei ebenfalls verwiesen.

Änderungsabnahmen an Fahrzeugen der Klassen M1/N1 ohne das Vorhandensein eines typgenehmigten Austauschschalldämpfers können somit lediglich an nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO einzelgenehmigten Fahrzeugen der Klasse M1/N1 erfolgen, die nicht aus ursprünglich nach der o.g. Rahmenverordnung bzw. Richtlinien typgenehmigten Fahrzeugen hervorgegangen sind.

## 2. Bewertung des Geräuschverhaltens bei Änderungen

### 2.1 Rechtliche Vorgaben

Die einzuhaltenden Vorgaben des § 19 Absatz 2 Nr. 3 StVZO zu Änderungen an Fahrzeugen im Hinblick auf die Verschlechterung des Geräuschverhaltens ergeben sich

- a) aus der Nr. 2.3.2 des Beispiekkatalogs (VkBf 1999 Seite 451 ff), „wonach die zulässigen Werte bei Geräuschemissionen diejenigen Werte sind, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug festgestellt wurden oder die sich aus den Vorschriften des § 49 Absatz 2 ergeben“,
- b) dem Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 540/2014 bzw. dem Paragraphen 6.2.3 der UN-Regelung Nr. 51.03, sofern das serienmäßige Fahrzeug nach einer dieser harmonisierten Vorschriften genehmigt wurden
- c) aus dem § 30 Absatz 1 Nr. 1 StVZO, wonach Fahrzeuge „so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass ... ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt“ und
- d) aus dem § 49 Absatz 1 StVZO, wonach Kraftfahrzeuge „so beschaffen sein“ müssen „dass die Geräuschentwicklung das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.“

### 2.2 Stand- und Fahrgeräusch (zu Punkt 2.1 Buchstabe a)

Die Geräuschemissionen gemäß dem Beispiekkatalog betreffen das Fahr- und Standgeräusch eines Kraftfahrzeugs.

Das Standgeräusch ist in den nationalen und harmonisierten Vorschriften nicht über einen Grenzwert limitiert. Der Paragraph 6.2.1.1 der UN-Regelung Nr. 51 beschreibt das Standgeräusch wie folgt: „Eine Messung des Geräuschs bei stehendem Fahrzeug ist durchzuführen, um denjenigen Behörden, die dieses Verfahren zur Prüfung von Fahrzeugen in Gebrauch anwenden, einen Bezugswert zu liefern.“ Somit stellt das Standgeräusch lediglich einen Vergleichswert z.B. im Rahmen einer Hauptuntersuchung oder Verkehrskontrolle zum genehmigten Zustand dar, welcher Aufschluss über möglichen Verschleiß oder über eventuelle Manipulationen geben soll.

Ein nennenswerter Einfluss auf die Realgeräuschemissionen im Verkehr kann dem Standgeräusch moderner



Kraftfahrzeuge auf Grund seiner Messbedingungen (Drehzahl 50 % bzw. 75 % der Nennleistungsdrehzahl im Leerlauf) nicht zugesprochen werden.

Eine Erhöhung des Fahrgeräuschwertes (Wert U.3 der Zulassungsbescheinigung Teil 1) bis zu dem – sich aus den maßgeblichen nationalen bzw. harmonisierten Vorschriften ergebenden – Grenzwert ist nach den Vorgaben des o. g. Beispielkatalogs ebenfalls nicht zu beanstanden.

## 2.3 EU-/UNECE-Anforderungen zu Realfahrgeräuschemissionen (Punkt 2.1 Buchstabe b)

Die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 und die UN-Regelung Nr. 51.03 fordern nahezu gleichlautend: „*Die Geräuschemissionen des Fahrzeugs oder der Austauschschalldämpferanlage unter typischen Straßenfahrbedingungen, die sich von den im Rahmen der Typgenehmigungsprüfung gemäß Anhang II<sup>5</sup> und Anhang VII<sup>6</sup> berücksichtigten Bedingungen unterscheiden, dürfen nicht wesentlich vom Prüfergebnis abweichen.*“

Die Bedeutung der vorgenannten Begriffe „*typische Straßenfahrbedingungen*“, „*Prüfergebnis*“ und „*wesentlich*“ liefert das Dokument GRB-68-03<sup>7</sup> der UNECE.

Im Dokument GRB-68-03 wird – im Geschwindigkeitsbereich 15 bis 100 km/h jede Beschleunigung (Teil- oder Vollastbeschleunigung), die zu einer Fahrleistung (Geschwindigkeit mal Beschleunigung:  $v \cdot a$ ) von nicht mehr als 35 m<sup>2</sup>/s<sup>3</sup> und einer Beschleunigung von nicht mehr als 2 m/s<sup>2</sup> führt – eine Schallpegelerhöhung  $\leq 6$  dB(A) zum Fahrgeräuschwert des Anhangs 3 (Wert U.3 der Zulassungsbescheinigung Teil 1) bzw. zur Grenzwertkurve ASEP des Anhangs 7 der UN-Regelung 51.03 nicht als signifikant angesehen.

## 2.4 Nationale Vorgaben zu Realfahrgeräuschemissionen (Punkt 2.1 Buchstabe c und d)

Einer Erhöhung der Realgeräuschemissionen abseits der Messbedingungen des Fahrgeräuschs stehen im Falle von Änderungen an Pkw der Klasse M1 bzw. an leichten Nutzfahrzeugen der Klasse N1 (unabhängig von der Fahrzeug-/Geräuschgenehmigung) die Bestimmungen des § 30 Absatz 1 Nr. 1 StVZO und des § 49 Absatz 1 StVZO entgegen. Eine Festlegung welche Schallpegelwerterhöhung als „vermeidbare Belästigung“ und was als „Stand der Technik“ anzusehen ist, ist nicht definiert. Aus diesem Grund wird auf die Ausführungen zum nachfolgenden Punkt 2.5 verwiesen.

Die Einhaltung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Absatz 1 StVZO an veränderten Fahrzeugen sollen mittels der Vorgaben des Dokumentes GRB-68-03 als „Stand der Technik“ bzw. als „vermeidbare Belästigung“ erfolgen, auch wenn das zu verändernde Fahrzeug keine Genehmigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. UN-Regelung Nr. 51.03 aufweist.

## 2.5 Bewertung von Verschlechterungen im Rahmen von Änderungen an Fahrzeugen

Eine Erhöhung des Standgeräuschs im Rahmen von Änderungen kann nicht beanstandet werden, da maßgebliche Grenzwerte hierfür nicht existent sind.

Eine Erhöhung des Fahrgeräuschs im Rahmen von Änderungen kann bis zum Grenzwert der für die Typgenehmigung maßgeblichen Vorschrift gemäß deren Messungen (z. B. Anhang 3 der UN-Regelung 51.02 oder Anhang 3 und 7 der UN-Regelung 51.03) ebenfalls nicht beanstandet werden.

Eine Erhöhung der Realgeräuschemissionen abseits der Messbedingungen der Typgenehmigungsprüfung kann auf Grund der nationalen Vorgaben des § 30 Absatz 1 Nr. 1 und des § 49 Absatz 1 StVZO, welche im Rahmen von Änderungen an Fahrzeugen unabhängig von den zugrundeliegenden harmonisierten Typgenehmigungsvorschriften des zu verändernden Fahrzeugs Anwendung finden, nur bis zu den im Dokument GRB-68-03 definierten Abweichungen erfolgen. Sofern für das serienmäßige Fahrzeug keine Messergebnisse gemäß des Dokumentes GRB-68-03 vorliegen, sind die Prüfungen im Rahmen von Messungen des serienmäßigen und des umgerüsteten Fahrzeugs gemäß GRB-68-03 zu ermitteln (back-to-back Messung).

Bei der Bewertung dieser Vergleichsmessungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Sofern bei diesen Realfahrbedingungen des serienmäßigen Fahrzeugs (abseits der Prüfbedingungen des Anhangs 3 und 7 der UN-Regelung Nr. 51.03) die ermittelten Geräuschpegel einschl. der Toleranzvorgaben des Dokumentes GRB-68-03 nicht überschritten werden, bilden die ermittelten Geräuschpegel des serienmäßigen Fahrzeugs die Obergrenze der Bewertung. Hierbei darf das umgerüstete Fahrzeug in keiner Realfahrsituation höhere Geräuschemissionen als das serienmäßige Fahrzeug aufweisen.
2. Sofern bei diesen Realfahrbedingungen des serienmäßigen Fahrzeugs (abseits der Prüfbedingungen des Anhangs 3 und 7 der UN-Regelung Nr. 51.03) die ermittelten Geräuschpegel einschl. der Toleranzvorgaben des Dokumentes GRB-68-03 überschritten werden, bilden die Toleranzvorgaben des Dokumentes GRB-68-03 die Obergrenze der Bewertung. Hierbei darf das umgerüstete Fahrzeug in keiner Realfahrsituation höhere Geräuschemissionen als die im Dokument GRB-68-03 genannten Werte aufweisen.

Kommen sowohl bei dem serienmäßigen als auch bei dem umzurüstenden Fahrzeug ausschließlich Schalldämpfer ohne variable Geometrien (Klappenschalldämpfer) oder Soundgeneratoren zum Einsatz kann auf die Messungen unter Realfahrbedingungen in Bezug auf das Dokument GRB-68-03 verzichtet werden, sofern aus Sicht der begutachtenden Stelle die Messungen des Fahrgeräuschs gemäß des Anhangs 3 und 7 der UN-Regelung Nr. 51.03 den „worst-case“ auch zu den Realgeräuschemissionen darstellen (alle Teillast- und Konstantfahrt-Geräuschemissionen lassen sich auch ohne Messungen im Vergleich zu den Vollastgeräuschemissionen als eindeutig niedriger einstufen).

<sup>5</sup> Im Fall der UN-Regelung Nr. 51.03: Anhang 3 (Fahrgeräusch)

<sup>6</sup> Im Fall der UN-Regelung Nr. 51.03: Anhang 7 (Zusätzliche Geräuschbestimmungen; ASEP)

<sup>7</sup> <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2018/wp29grb/GRB-68-03e.pdf>

### 3. Anforderungen an Gutachten gemäß § 19 Absatz 3 Nr. 1, Nr. 4 und § 21 StVZO

Sofern das zu verändernde typgenehmigte Fahrzeug eine Geräuschgenehmigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. UN-Regelung Nr. 51.03 aufweist, ist im Gutachten eine Bestätigung zur Einhaltung des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. Paragraph 6.2.3 der UN-Regelung 51.03 gemäß den Vorgaben des Dokumentes GRB-68-03 erforderlich, die aussagt, dass das umgerüstete Fahrzeug in keiner Realfahrtsituation höhere Geräuschemissionen als das serienmäßige Fahrzeug aufweist. Die Messergebnisse sind im Gutachten/Prüfbericht gemäß § 19 Absatz 3 Nr. 1 und 4 aufzuführen.

Sofern das zu verändernde typgenehmigte Fahrzeug eine Geräuschgenehmigung gemäß einer im Vergleich zur Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. UN-Regelung Nr. 51.03 älteren Vorschrift aufweist, ist im Gutachten eine Bestätigung zur Einhaltung des § 30 Absatz 1 und § 49 Absatz 1 StVZO erforderlich, welche sich auf ebenfalls auf Vergleichsmessungen des Dokumentes GRB-68-03 abstützt. Die Messergebnisse sind hierbei ebenfalls in den Gutachten/Prüfberichten gemäß § 19 Absatz 3 Nr. 1 und 4 aufzuführen.

(VkBf. 2021 S. 2)

## Grundsatzangelegenheiten

### Nr. 4 Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M331 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2

Bonn, den 02. Dezember 2020  
G 16/3642.40/331

Die von Frankreich am 3. November 2020 vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M331 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 ist am 1. Dezember 2020 von Deutschland gegengezeichnet worden.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse

<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Rebecca Niebusch

### Multilateral Agreement M331

#### Under Section 1.5.1 of ADR concerning the periodic inspection and test of pressure receptacles for the carriage of gases of Class 2

- (1) By derogation from the provisions of 4.1.6.10 and packing instruction P200 (3) (d) -in conjunction with Tables 1 and 2- and P200 (9) of 4.1.4.1 of ADR, pressure receptacles arriving for refill with the following UN numbers that have an expired date of periodic inspection and test are permitted to be filled and carried:

UN 1002 AIR, COMPRESSED

UN 1013 CARBON DIOXIDE

UN 1046 HELIUM, COMPRESSED

UN 1070 NITROUS OXIDE

UN 1072 OXYGEN, COMPRESSED

UN 1660 NITRIC OXIDE, COMPRESSED

UN 1956 COMPRESSED GAS, N. O. S

UN 3156 COMPRESSED GAS, OXIDIZING, N. O. S

UN 3157 LIQUEFIED GAS, OXIDIZING, N. O. S

All other provisions of packing instruction P200 shall apply.

- (2) By derogation from the provisions of 4.1.6.10 and packing instruction P203 (8) of 4.1.4.1 of ADR, closed cryogenic receptacles arriving for refill with the following UN numbers that have an expired date of periodic inspection and test are permitted to be filled and carried:

UN 1073 OXYGEN, REFRIGERATED LIQUID

UN 1963 HELIUM, REFRIGERATED LIQUID

UN 1977 NITROGEN, REFRIGERATED LIQUID

All other provisions of packing instruction P203 shall apply.

- (3) The consignor shall enter in the transport document: "Carriage agreed under the terms of section 1.5.1 of ADR (M331)".

- (4) This agreement shall be valid until 31 March 2021 for carriage on the territories of the ADR Contracting Parties signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above-mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

### Multilaterale Vereinbarung M331

#### nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 200 (3) d) – in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 – und P 200 (9) des Unterabschnitts 4.1.4.1 ADR dürfen Druckgefäße, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung

mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1002 LUFT, VERDICHET (DRUCKLUFT)

UN 1013 KOHLENDIOXID

UN 1046 HELIUM, VERDICHET

UN 1070 DISTICKSTOFFMONOXID

UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHET

UN 1660 STICKSTOFFMONOXID, VERDICHET  
(STICKSTOFFOXID, VERDICHET)

UN 1956 VERDICHETES GAS, N.A.G.

UN 3156 VERDICHETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

UN 3157 VERFLÜSSIGTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 sind anzuwenden.

- (2) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 203 (8) des Unterabschnitts 4.1.4.1 ADR dürfen verschlossene Kryo-Behälter, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederauffüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1073 SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 sind anzuwenden.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:  
«Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR (M331)».
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. März 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBf. 2021 S. 6)

**Nr. 5 Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Sondervereinbarung RID 8/2020 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2**

Bonn, den 02. Dezember 2020  
G 16/3642.60/202008

Die von Frankreich am 3. November 2020 vorgeschlagene Multilaterale Sondervereinbarung RID 8/2020 nach Ab-

schnitt 1.5.1 RID über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 ist am 1. Dezember 2020 von Deutschland gegenzeichnet worden.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung gegenzeichnet haben, können im Internet unter der Adresse

[http://otif.org/de/?page\\_id=176](http://otif.org/de/?page_id=176)

eingesehen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Rebecca Niebusch

**Multilateral Special Agreement RID 8/2020**

**Under section 1.5.1 of RID concerning periodic inspection and test of pressure receptacles for the carriage of gases of Class 2**

- (1) By derogation from the provisions of 4.1.6.10 and packing instruction P200 (3) (d) –in conjunction with Tables 1 and 2- and P200 (9) of 4.1.4.1 of RID, pressure receptacles arriving for refill with the following UN numbers that have an expired date of periodic inspection and test are permitted to be filled and carried:

UN 1002 AIR, COMPRESSED

UN 1013 CARBON DIOXIDE

UN 1046 HELIUM, COMPRESSED

UN 1070 NITROUS OXIDE

UN 1072 OXYGEN, COMPRESSED

UN 1660 NITRIC OXIDE, COMPRESSED

UN 1956 COMPRESSED GAS, N. O. S

UN 3156 COMPRESSED GAS, OXIDIZING, N. O. S

UN 3157 LIQUEFIED GAS, OXIDIZING, N. O. S

All other provisions of packing instruction P200 shall apply.

- (2) By derogation from the provisions of 4.1.6.10 and packing instruction P203 (8) of 4.1.4.1 of RID, closed cryogenic receptacles arriving for refill with the following UN numbers that have an expired date of periodic inspection and test are permitted to be filled and carried:

UN 1073 OXYGEN, REFRIGERATED LIQUID

UN 1963 HELIUM, REFRIGERATED LIQUID

UN 1977 NITROGEN, REFRIGERATED LIQUID

All other provisions of packing instruction P203 shall apply.

- (3) The consignor shall enter in the transport document: "Carriage agreed under the terms of section 1.5.1 of RID (8/2020)".
- (4) This agreement shall be valid until 31 March 2021 for carriage on the territories of the RID Contracting States signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above-mentioned date only for carriage on the territories of those RID Contracting States signatory to this Agreement which have not revoked it.

staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBli. 2021 S. 7)

### Multilaterale Sondervereinbarung RID 8/2020

#### nach Abschnitt 1.5.1 RID über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 200 (3) d) – in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 – und P 200 (9) des Unterabschnitts 4.1.4.1 RID dürfen Druckgefäße, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1002 LUFT, VERDICHET (DRUCKLUFT)

UN 1013 KOHLENDIOXID

UN 1046 HELIUM, VERDICHET

UN 1070 DISTICKSTOFFMONOXID

UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHET

UN 1660 STICKSTOFFMONOXID, VERDICHET  
(STICKSTOFFOXID, VERDICHET)

UN 1956 VERDICHETES GAS, N.A.G.

UN 3156 VERDICHETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

UN 3157 VERFLÜSSIGTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 sind anzuwenden.

- (2) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 203 (8) des Unterabschnitts 4.1.4.1 RID dürfen verschlossene Kryo-Behälter, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1073 SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 sind anzuwenden.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken: «Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 RID (RID 8/2020)».

- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. März 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertrags-

#### Nr. 6 Einführung technischer Baubestimmungen DIN 19700 Stauanlagen, Teil 13 „Staustufen“, Ausgabe Juni 2019

Bonn, den 04. Dezember 2020  
WS 12/5257.13/10

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)  
Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft und Innovation  
Amt I – Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Freien Hansestadt Bremen  
Senatorin für Wirtschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

**Betreff:** Einführung technischer Baubestimmungen  
DIN 19700 Stauanlagen, Teil 13 „Staustufen“, Ausgabe Juni 2019

Bezug: a) Erlass WS 13/14.61.61-1/57 VA 06 vom 18.01.2007

b) Erlass WS 12/5257.2/3 vom 02.11.2015

Die DIN 19700 Stauanlagen ist als Ausgabe Juni 2019 mit dem Teil 13 – Staustufen vom zuständigen Normenausschuss Wasserwesen neu herausgegeben worden.

Mit der Neuausgabe der DIN 19700 13 sind folgende wesentliche Änderungen verbunden:

- Neudefinition zur Abgrenzung zwischen Stauhaltungs-dämmen und Deichen (Kap. 1)
- Überarbeitete Klassifizierung für Staustufen (Kap. 3)
- Unterscheidung zwischen voll- und teilregelnden Wehren (Kap. 4.2)
- Anpassung der Bemessungsregelungen an die DIN EN 1997-1, DIN EN 1997-1/NA sowie DIN 1054.

Hiermit führe ich die DIN 19700 „Stauanlagen“, Teil 13 „Staustufen“, Ausgabe Juni 2019, für den Geschäftsbe-



reich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bauaufsichtlich ein.

Der Normenteil gilt grundsätzlich für Planung, Bau, Betrieb und Überwachung von neuen Anlagen. Bei bestehenden Anlagen ist sinngemäß zu verfahren, wenn Erkenntnisse und Erfahrungen dies erfordern. Eine grundsätzliche Überprüfung bestehender Anlagen an Bundeswasserstraßen nach DIN 19700-13 ist nur aus gegebenem Anlass, wie z. B. im Rahmen einer Grundinstandsetzung oder bei außergewöhnlichem Ereignis vorzunehmen.

Hiervon abweichend sind schon jetzt bestehende Anlagen der WSV entsprechend Kapitel 3 der DIN 19700-13 zu klassifizieren, Wehre entsprechend Kapitel 4.2 zu unterscheiden und die Ansätze der Bemessung, insbesondere bei vollregelnden Wehren der Klasse I, zu überprüfen. Die Unterscheidung und Klassifizierung kann im Zuge laufender Maßnahmen erfolgen, muss jedoch mindestens im Rahmen der Bauwerksinspektion durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Unterscheidung und Klassifizierung sind in der WInD Fachdatenbank Bautechnik in geeigneter Form auswertbar zu hinterlegen.

Die in der Anlage beigefügten, ergänzenden Regelungen sind bei der Anwendung der DIN 19700 13 zu beachten. Die ergänzenden Regelungen des Bezugserlasses a) bzgl. DIN 19700-13:2004 werden hiermit aufgehoben. Die Aufhebung gilt ebenso für die ergänzenden Regelungen des Bezugserlasses a) bzgl. DIN 19700-10:2004, Abschnitt 6.2 bis 6.4, mit Bezug zur DIN 19700-13:2004 und der hydraulischen Bemessung.

Die DIN 19700-13 fordert eine vertiefte Überprüfung der Anlagen in angemessenen Zeitabständen. Eine regelmäßige, vertiefte Überprüfung gemäß DIN 19700-13 für Anlagen der WSV ist bisher nicht in Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Gemäß Absatz (e) des Bezugserlasses b) wurde die GDWS daher um Erarbeitung eines Konzeptes für eine regelmäßige Überprüfung gebeten. Bei der Entwicklung der hierfür erforderlichen Vorgaben durch BMVI und BAW werden die neuen Regelungen der DIN 19700-13 berücksichtigt.

Auf Grundlage der Vorgaben und Empfehlungen in Abschnitt 9.2.2 der DIN 19700-13 zu den erforderlichen Messungen wird die GDWS hiermit gebeten, zu prüfen, inwieweit dadurch eine Fortschreibung der VV-WSV 2601 erforderlich ist.

Dieser Erlass wird in das Verzeichnis „Technisches Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) in Abschnitt „A 1.2.10.3 Bauwerke Anlagen und Gewässerbett an Bundeswasserstraßen – Wasserbauwerke“ aufgenommen und steht auf den Webseiten des Informationszentrums Wasserbau – WSV der Bundesanstalt für Wasserbau unter „<https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w>“ zum Download zur Verfügung.

Der Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Michael Behrendt

(VkBl. 2021 S. 8)

## Nr. 7 **Bekanntmachung des MEPC.2/ Rundschreiben 26 „Vorläufige Einstufung flüssiger Stoffe“**

In Kapiteln 17 und 18 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) sind die Produkte eingetragen, deren Gefährlichkeit in Hinblick auf die Schiffssicherheit und/oder den Meeresschutz durch die GESAMP/ESPH Gruppe abschließend bewertet und eingestuft wurde und für die auf dieser Grundlage Transportgenehmigungen erteilt werden können.

Bisher nicht abschließend bewertete Produkte, die als Massengut befördert werden sollen, werden nach dem durch die IMO festgelegten Verfahren vorläufig bewertet und eingestuft. Auf dieser Grundlage kann eine dreiseitige Vereinbarung („Tripartite Agreement“) über die Transportanforderungen geschlossen werden.

Das neue Rundschreiben mit der Liste der Produkte mit vorläufiger Einstufung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Das Rundschreiben wird als Sonderband C 8027\* bekannt gemacht und kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstr. 14, 44287 Dortmund, bezogen werden.

Bonn, den 04. Dezember 2020  
62361.3/1-SOLAS

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Anneliese Jost

(VkBl. 2021 S. 9)

## Nr. 8 **Bekanntmachung der Besatzungsliste, die nach § 22 Absatz 1 des Seearbeits- gesetzes zu veröffentlichen ist**

Hamburg, den 08. Dezember 2020  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die Besatzungsliste, die nach § 22 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes zu veröffentlichen ist, amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft  
Post-Logistik  
Telekommunikation  
Dienststelle Schiffssicherheit  
K. Krüger  
Dienststellenleiter

\* Abonnenten können ein Exemplar des Artikels IBC-Code „Vorläufige Einstufung flüssiger Stoffe“ (MEPC.2/Rundschreiben 26) unter der Bestellnummer C 8027 zum Sonderpreis von Euro 9,00 beziehen. Dieses Angebot kann bis zum 31.12. des Folgejahres nach Veröffentlichung dieser Verkehrsblatt-Ausgabe und nur einmalig in Anspruch genommen werden. Weitere Exemplare sind zum Preis von Euro 15,50 erhältlich.



**CREW LIST**  
(IMO FAL Form 5)

[illegible]